Grundversorgungspflicht

Gemäß §36 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung verpflichtet, alle drei Jahre den Grundversorger für die nächsten drei Jahre festzustellen, sowie dies bis zum 30.09. des Jahres im Internet zu veröffentlichen.

Feststellung der Grundversorgung Gas:

Grundversorger nach §36 Absatz 1 ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach EnWG § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Der Gültigkeitszeitraum der Feststellung zum 1. Juli 2018
ist der Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021.

Entsprechend der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen erfolgt in der Gemeinde Hohenwestedt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 EnWG mehrheitlich durch die **Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH**, sodass diese für die nächsten drei Kalenderjahre als Grundversorger festgestellt wird.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang, wenden Sie sich bitte an

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
Bereich Netzbetrieb
Am Gaswerk 8
24594 Hohenwestedt

Kontaktdaten Grundversorger

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
Bereich Vertrieb
Am Gaswerk 8
24594 Hohenwestedt